

Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung einer Einbeziehungssatzung im Bereich der Flur Nrn. 82 und 86, Gemarkung Hafenhofen, Gemeinde Haldenwang

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Haldenwang hat beschlossen, für den Bereich der Flur Nrn. 82 und 86, jeweils teilweise, Gemarkung Hafenhofen mit einer Fläche von rund 3.843 m² eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Die Einbeziehungssatzung wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB aufgestellt. § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Ortsteils Hafenhofen westlich der Dürrlauinger Straße. Um für das derzeit zum Teil im Außenbereich liegende Plangebiet Baurecht zu schaffen, soll dieses in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich von Hafenhofen mit einbezogen werden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung für das Satzungsgebiet (Flur Nrn. 82 und 86, jeweils teilweise, Gemarkung Hafenhofen) sowie die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang

vom 13. November 2023 bis einschließlich 15. Dezember 2023

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

<https://www.vgem-hw.de/index.php/bauleitplanungmitgliedsgemeinden/bauleitplanunghaldenwang> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Haldenwang, 2. November 2023


.....
1. Bürgermeisterin



An der Amtstafel:
angeschlagen am 03.11.2023
abgenommen am 16.12.2023